



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

C-r.: Vom vertagten Landtag.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

mit dem Pumpwerk und dem Büchelungsterrain in Augenschein nahmen, nachdem sie durch einen höchst instructiven Vortrag des Herrn v. Winter im Congreßlocal selbst dazu vorbereitet worden waren. Obwohl die Zahl der Teilnehmer des diesjährigen Congresses wegen der weiten Entfernung von Danzig nur gering war und sich auf etwa 200 Personen beschränkte, so wird doch Niemand die weite Reise bedauern, sondern unauslöschliche Erinnerungen aus der Ostmark des deutschen Vaterlandes mit hinweggenommen haben. Man muß es tief bedauern, daß eine Anzahl gelehrter deutscher Nationalökonomten, anstatt auf dem volkwirtschaftlichen Congress ihre Ansichten zu vertreten, eine Art Gegencongrès in Eisenach in Scene setzen wollen. Wir wünschen den dort erscheinenden Mitgliedern von Herzen ein gedeihliches Zusammenwirken und erblicken schon darin einen Fortschritt, daß die Herren Professoren endlich von ihren Cathedern ins Volk hinabtreten wollen; allein die Veranstalter der Zusammenkunft haben ihre Einladung mit der Phrase vom „absoluten *laissez faire et laissez passer*“, womit sie ihre Gegner abthun zu können glauben, zu einer sehr unglücklichen Stunde abgefaßt und werden sich nun auch der öffentlichen Kritik voll und ganz unterwerfen müssen. —

## Tom vertagten Landtag.

Berlin, den 29. September 1872.

Bekanntlich ist die vorjährige Landtagssession nicht geschlossen, sondern vertagt worden. Welches Jahr giebt denn aber einer Landtagssession ihren Namen? Diejenige, welche formell jetzt noch fort dauert, wurde eröffnet am 27. November 1871, vertagt am 10. Juni 1872, nachdem sie seit Ende März unterbrochen gewesen dadurch, daß die Präsidenten beider Häuser keine Sitzungen anberaumten. Am 21. October wird nach dem am 10. Juni von beiden Häusern in Uebereinstimmung mit der Regierung gefaßten Beschluß die Session wieder aufgenommen werden. Wir sind also noch in der Session von 1871. Denn die Sessionen werden nach den Jahren bezeichnet, in welche ihre Eröffnung fällt.

Liegt darin irgend etwas Bedenkliches, vielleicht gar Verfassungswidriges? Muß nicht jedes Jahr seine eigene Session haben? Davon steht nirgend etwas geschrieben. Die Verfassung bestimmt nur, daß der Landtag in dem Zeitraum vom November bis Januar jeden Jahres und außerdem so oft die Umstände

es erheischen einberufen werden soll. Es wird auch die Legislaturperiode auf drei Jahre festgesetzt. Aber es steht kein Wort in der Verfassung, daß die Geschäfte der höchstens dreijährigen Legislaturperiode — denn dieselbe kann durch Auflösung des Hauses der Abgeordneten nach königlichem Ermessen abgekürzt werden — in mehreren Sitzungsperioden, etwa in drei durch Landtagschluß getrennten Sessionen, besorgt werden müssen. Es steht verfassungsrechtlich nicht das Mindeste im Wege, die Geschäfte einer Legislaturperiode in einer einzigen, nur durch Vertagung mit Zustimmung des Landtags unterbrochenen Sitzungsperiode erledigen zu lassen. Die Unterscheidung von besondern Sitzungsperioden, welche sich durch den vom König verkündigten Landtagschluß beendigen, innerhalb der Legislaturperiode hat nur einen einzigen rechtlichen Anhalt und einen einzigen praktischen Zweck. Artikel 64 der Verfassungsurkunde bestimmt nämlich, daß Gesetzworschläge, welche durch eines der Häuser oder den König verworfen worden, in derselben Sitzungsperiode nicht wieder vorgebracht werden dürfen. Die zulässige aber nicht nothwendige Abschließung der Sitzungsperiode hat also folgenden Zweck. Man will einerseits verhindern, daß durch factiöses Zurückkommen auf einen Gegenstand, über welchen augenblicklich keine Einigung möglich, der Fortgang der Geschäfte aufgehoben werde; man will andererseits vermeiden, daß ein abgelehnter Gesetzworschlag während der ganzen Legislaturperiode ruhen müsse, die Verfassung legt es in die Vereinbarung der Regierung mit dem Landtag das Verbot der Wiederaufnahme abgelehnter Gesetzworschläge durch Vertagung einer formell als continuirlich behandelten Session bis an das Ende der Legislaturperiode zu erstrecken. Die Vereinbarung ist nothwendig, weil die Regierung allein den Landtag nur auf dreißig Tage vertagen kann und weil sie die Vertagung in einer als continuirlich betrachteten Session ohne Zustimmung des Landtags nicht wiederholen darf. Dagegen kann die Regierung den Landtag jederzeit oder doch nach Botirung des Budgets schließen und durch den Schluß und die Wiedereröffnung einer neuen Sitzungsperiode die Wiederaufnahme abgelehnter Gesetzworschläge ermöglichen.

Wie verhält sich nun die Erstreckung der vorjährigen Session auf das laufende und eventuell selbst auf das nächste Jahr zu dem praktischen Zweck der erwähnten Verfassungsbestimmungen?

Nehmen wir an, die Regierung brächte in der fortgesetzten Session nur Gesetzworlagen ein, welche in den früheren Theilen der Session nicht vorgekommen sind, darunter das Budget für 1873, so stände einem solchen Verfahren verfassungsrechtlich gar nichts im Wege. Wie aber, wenn die Regierung, was doch der allgemeine Wunsch ist und beinahe eine Forderung des öffentlichen Wohles, noch in der laufenden Session auf die Reform der Steuern

zurückzukommen beabsichtigte, nachdem ein desfallsiger Gesetzworschlag im ersten Theil der Session abgelehnt worden?

Nach Erledigung gewisser Gesetzworlagen die Session schließen und zugleich eine neue eröffnen, würde sich nicht empfehlen. Nach der durch die Geschäftsordnungen feststehenden Praxis beider Häuser bewirkt der Schluß einer Session formell die Ungültigkeit nicht nur aller während der geschlossenen Session oft mit großer Mühe und Arbeit geförderten Commissionsberichte, sondern auch die Ungültigkeit der von einem Haus über einen Gesetzworschlag gefaßten Beschlüsse, wenn der Gesetzworschlag noch nicht dem andern Haus vorgelegen oder wenn die Beschlüsse überhaupt etwas anderes enthalten, als die einfache Zustimmung zu einer im andern Haus angenommenen Vorlage. Gerade um zu vermeiden, daß die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses über die Kreisordnungsvorlage formell ihre Gültigkeit verlieren, ist die Session von 1871 noch nicht geschlossen, sondern vertagt worden. Es müßte also in dem angegebenen Falle die Einbringung eines neuen Steuergesetzworschlages verschoben werden, bis alle wichtigen Arbeiten des letzten Theiles der Session beendigt sind. Schwerlich wird dies lange Zeit vor dem Beginn der neuen Reichstagsession der Fall sein. Die Steuerreform müßte also bis zum Herbst 1873 ruhen; ein viel zu langer Zeitraum für den allgemeinen Wunsch und für das wirkliche Bedürfniß.

Es muß also auf andere Auswege gesonnen werden, deren sich mehr darbieten. Man könnte die Bestimmung des Artikel 64 für die Session von 1871 außer Kraft setzen durch ein besonderes Gesetz, welches einer Verfassungsänderung gleich zu achten und daher von jedem Haus binnen einundzwanzig Tagen zwei Mal gutgeheißen werden müßte. Man könnte auch, da der wiederum vorzuliegende Steuerreformplan keinesfalls mit dem abgelehnten völlig gleichen Inhalts sein wird, durch eine buchstäbliche Interpretation nach englischer Art sich der Beobachtung des Artikel 64 überheben. Das Präcedenz wäre indeß kein gutes und der zuvor genannte Ausweg scheint der empfehlenswerthere. —

Die Aussichten der Landtagsession sind übrigens durch den Inhalt der bevorstehenden Gesetzworlagen sehr bedeutende. Die Einführung der Civilstandsregister scheint sich zu verwirklichen. Ein Gesetz gegen den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt wird verheißen. Der Beschluß des Herrenhauses über die Kreisordnung, wie er auch ausfalle, wird für die Stellung dieses Staatskörpers folgenreich sein, und die Steuerreform endlich bietet legislatorischer Weisheit die dankbarste und verdienstlichste Gelegenheit. Dankbar, weil das Richtige, glücklich gefunden, hier zur allseitigen Wohlthat wird; verdienstlich, weil das Richtige in der That zwar nicht unfindbar, aber auch keineswegs leicht zu finden ist. Möge unsern Gesetzgebern die Weisheit ge-

schenkt werden, deren wir bedürfen, um unseres Glückes froh und würdig zu werden, und die sich bei der erstmaligen Berathung der Steuerreform noch keineswegs zeigen wollte.

C—r.

### Ein Wort an kleinere Capitalisten.\*)

Die Erhöhung der Preise so mancher Bedürfnisse des Lebens und der Arbeitslöhne hat der Meinung einer starken Entwerthung des Geldes in unserer Zeit großen Vorschub geleistet und zur Schadloshaltung ist dafür die Betheiligung an Grundstücken in aufstrebenden Städten und an gesunden industriellen Unternehmungen empfohlen worden.

Es läßt sich gewiß nicht leugnen, daß in den letzten Jahren, und namentlich seit Beendigung des deutsch-französischen Krieges, viele Bedürfnisse des Lebens, — als Miethen, Fleisch, Arbeitslöhne — stark gestiegen sind und man sich heute nicht mehr denselben Comfort des Lebens für dieselbe Summe Geldes verschaffen kann.

Wer die nöthige Einsicht hat, um ein sicheres Urtheil sich selbst zu bilden, was gesund und was ein Product überreizter Speculation ist, für den mag sich auch eine Betheiligung an industriellen Actien-Unternehmungen oder Erwerb von Grundstücken eignen — ich möchte nur jene Leute, welche durch ihre Stellung im Leben dem kaufmännischen Treiben ferner stehen, warnen, nicht leichten Sinnes ihre sauer ersparten Vermögen an Unternehmungen zu wagen, die ihnen vielleicht große Dividenden versprechen, von deren Solidität sie aber keine sichere Ueberzeugung haben.

Denn Niemand sollte vergessen, daß große Dividenden und große Risicos fast immer Hand in Hand gehen.

Besonders sind jetzt jene Unternehmungen aufgekommen, welche ein bestehendes lucratives Etablissement auf Actien übernehmen und durch Ausdehnung zu noch erhöhter Rentabilität bringen wollen. Ich bin nun der unmaßgeblichen Meinung, daß aus reiner Menschenliebe so leicht Niemand sein lucratives, von ihm vielleicht durch lange schwere Zeiten endlich zur Blüthe geführtes Unternehmen einem Consortium überläßt, sondern daß in 9 unter 10 Fällen der Abgeber die Conditionen für sich so lucrativ ansieht,

\*) Wir erhielten die vorstehenden Betrachtungen von einem Kaufmann aus Hannover, mit der Bitte um Abdruck in den Grenzboten zugesendet, einem Ansuchen, dem wir gern willfahren.

D. Red.